

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— **VORIS 22410** —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) — **VORIS 22410** —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gasprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern
in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

RdErl. d. MK v. 29. 10. 2021 — 22-81 308 —

— **VORIS 22410** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen“ vom 26. 8. 2021 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VVVV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen. Die Förderung erfolgt auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorte und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in gemeinschaftlich von Kindern sowie von Erzieherinnen und Erziehern oder Pädagoginnen und Pädagogen genutzten, in Niedersachsen gelegenen Räumen der Kategorie 2 (gemäß der vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen) mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (**Anlage 1**, Nummer 1.2).

2.1.1 Eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit liegt insbesondere bei Räumen vor, die nicht über eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) mit Frischluft versorgt werden und in denen die Fenster nur kippar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Lüftungsquerschnitt vorhanden sind.

2.1.2 Mobile Luftreinigungsgeräte sind Geräte, die für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind. Dabei ist auf den vom Hersteller ausgewiesenen, bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gerätes abzustellen.

2.2 Nicht gefördert werden insbesondere

2.2.1 stationäre Luftreinigungsgeräte (z. B. mit Wand- oder Deckenmontage),

2.2.2 Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluft mit Ozon,

2.2.3 Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen und

2.2.4 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden sowie

3.1.2 Kindertagespflegepersonen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen und Kinder unter 12 Jahren betreuen.

3.2 Einrichtungen sind

3.2.1 öffentliche allgemein bildende Schulen, staatliche genehmigte allgemein bildende Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung,

3.2.2 Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorte i. S. von § 33 Nr. 1 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

3.3 Werden in einer entsprechenden Einrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson zusätzlich Kinder über 12 Jah-

ren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der angeschafften Gegenstände zu übernehmen.

4.2 Die in Anlage 1 definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 4 000 EUR je mobilem Luftreinigungsgerät.

5.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung und Aufstellung. Die Gesamtaufwendungen für Miete/Leasing dürfen die potenziellen Ausgaben für die Anschaffung nicht übersteigen. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich ist die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte mit einer einmaligen Pauschale von bis zu 500 EUR zuwendungsfähig, wenn hierfür Ausgaben anfallen.

5.4 Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 30. 6. 2022. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird zugelassen, sofern die Maßnahmen ab dem 13. 10. 2021 begonnen wurden.

5.6 Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

6.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die RLSB für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Bei Einrichtungen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe mit Sitz des Trägers außerhalb von Niedersachsen, bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen bzw. Einrichtungsträgern mit Einrichtungen in mehreren RLSB-Bezirken und Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme am höchsten ist.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30. 11. 2021 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das in Anlage 2 abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständ-

dig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Kindertagespflegepersonen müssen dem Antrag nach Nummer 7.3 die Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII in Kopie beifügen.

7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

7.6 Die Mittel müssen bis zum 31. 12. 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein.

7.7 Die gewährte Förderung wird unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, spätestens aber bis zum 30. 4. 2022 ausbezahlt.

7.8 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30. 6. 2022 schlussrechnungsfähig vorliegen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.9 Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

- Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers,
- Bezeichnung und Adresse der geförderten Einrichtung,
- Art der geförderten Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, Kinderhort oder Kindertagespflege),
- Anzahl der für diese Einrichtung beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Anzahl der geförderten Räume.

7.10 Im Zuwendungsbescheid ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

7.11 Abweichend von Nummer 7.9 wird für diejenigen Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nach Nummer 5.1.5 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO ein einfacher Verwendungsnachweis mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

– Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660

Anlage 1

Technische Mindestanforderungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den ortsveränderlichen Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
 - 1.1 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den unter www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen.
 - 1.2 Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen, die unter www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an veröffentlicht sind.
 - 1.3 Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in der Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten, die unter www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf abrufbar ist.

- 1.4 Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.
- 1.5 Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden, abrufbar unter:
www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf.
- 1.6 Damit der Betreiber die Möglichkeit hat, die von den eingesetzten Geräten ausgehende Geräuschbelastung beurteilen zu können und möglichst leise Geräte zu beschaffen, sind nur solche Geräte förderfähig, für die herstellerseits der Schalleistungspegel (LWA) in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz angegeben ist. Der Schalleistungspegel ist jeweils für alle Betriebsarten/Leistungsstufen anzugeben. Bei stufenlos verstellbarem Luftdurchsatz hat die Angabe jeweils für die niedrigste und höchste Leistungsstufe zu erfolgen. Die angegebenen Schalleistungspegel sollen im Kaufvertrag garantiert werden.
- 1.7 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz). Diese Rechtsvorschriften sind auch beim Betrieb der Anlagen einzuhalten.
- 1.8 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung und Wartung der Geräte nach Herstellervorgaben ist zu gewährleisten.
- 1.9 Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

II. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Förderung beantragt:

Maßnahme (siehe Nr. 2 der Richtlinie)	Anzahl der auszustattenden Räume	Anzahl der Geräte	Gesamt- ausgaben in EUR	Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nr. 5.3 der Richtlinie in EUR
Mobile Luftreinigungsgeräte				

Kosten- und Finanzierungsplan:

Zuwendungsfähige Ausgaben	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Beantragte Zuwendung (maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben)	EUR

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und sind mit dem Verwendungsnachweis summarisch zu belegen.

III. Anlagen

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- Nur Kindertagespflegepersonen: Kopie der Erlaubnis nach § 43 Abs.1 SGB VIII

IV. Erklärungen des Antragstellers

Bitte ankreuzen:

- Es werden sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach der Richtlinie angeschafften Gegenstände übernommen.
- Es wird bestätigt, dass der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition vom Zuwendungsempfänger getragen werden kann.
- Die Einhaltung der vorgesehenen Einsatzbereiche nach Nr. 2.1 der Richtlinie sowie der technischen Mindestanforderungen nach Anlage 1 der Richtlinie wird bestätigt.
- Mit der Maßnahme wurde nicht vor dem 13. 10. 2021 begonnen.
- Für denselben Zweck werden keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen.
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel des Antragstellers: